

Allgemeine Bedingungen

1. Die Antragstellung erfolgt im Bezirkssekretariat des Roten Kreuzes Steyr-Stadt unter Vorlage der unter 1.1. bis 1.6. angeführten Dokumente oder beim Magistrat Steyr Fachabteilung für Soziale Hilfen und Kindesunterhalt.

- 1.1. Lohnbestätigung des vorausgegangenen Monats der Antragstellung
- 1.2. Aktueller Nachweis über AMS-Bezüge
- 1.3. Pensions- bzw. Sozialhilfebescheide
- 1.4. Nachweis über die Höhe der Familienbeihilfe
- 1.5. Lichtbildausweis
- 1.6. Meldezettel

Das Ausstellungsdatum der Nachweise und Dokumente darf bei Antragsstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen.

2. Die Ausstellung des Ausweises erfolgt an sozialbedürftige Personen und berechtigt zum vergünstigten Einkauf im Sozialmarkt Steyr.

Für die Ausstellung einer Einkaufsberechtigung im Sozialmarkt Steyr gelten folgende Einkommensgrenzen:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| 1-Personen- Haushalt: | € 950,--/ monatl. (14mal jährlich) |
| 2-Personen-Haushalt: | € 1.410,--/monatl. (14mal jährlich) |

- 2.1. Die Höchstgrenze erhöht sich um € 215,-- für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches der Antragsteller unterhaltspflichtig ist.
- 2.2. Bei Haushaltsgemeinschaften von Eltern(teilen) mit erwachsenen selbsterhaltungsfähigen Kindern ist für jedes Kind die für alleinstehende Personen festgelegte Einkommensgrenze heranzuziehen.
- 2.3. Hinsichtlich des einzurechnenden Einkommens, werden auch die Leistungen der OÖ GBKK und Leistungen aus der Grundversorgung des Landes OÖ mit einbezogen.
- 2.4. Unter besonderen Umständen, kann sich eine Erhöhung der Einkommensgrenze ergeben. Dabei sind auf die spezielle finanzielle Situation des Antragstellers sowie die besonders berücksichtigungswürdige familiäre Lage Bedacht zu nehmen.
- 2.5. Zum Nachweis der unter 2.2. angeführten Lage kann die Vorlage weiterer Dokumente (Beschlüsse des Familien- und Pflegschaftsgerichts, Nachweise über ein Schuldenregulierungsverfahren, etc.) erforderlich sein.
- 2.6. Jede Änderung der Einkommenssituation ist unverzüglich dem zuständigen Wohnsitzmagistrat mitzuteilen, sofern dadurch die Einkommensgrenzen überschritten werden. In diesem Fall erlischt die Berechtigung und hat der Bezugsberechtigte den Ausweis dem Sozialmarkt Steyr ohne Verzögerung zurückzustellen.
- 2.7. Jede Änderung des Wohnsitzes ist dem Roten Kreuz Steyr-Stadt oder dem Magistrat, welcher den Antrag auf die Ausstellung einer Sozialmarkt- Einkaufsberechtigung ausgegeben hat, mitzuteilen.

3. Beim ersten Einkauf im Sozialmarkt Steyr wird der Ausweis über die Einkaufsberechtigung ausgestellt. Dazu sind der ausgefüllte Antrag auf Ausstellung einer Sozialmarkt- Einkaufsberechtigung, ein Ausweisfoto sowie ein Lichtbildausweis mitzubringen.

4. Pro Haushalt darf maximal ein Ausweis ausgestellt werden.